AMTSBLATT

für den LANDKREIS HILDESHEIM



2022	Herausgegeben in Hildesheim am 28. Januar 2022	Nr. 8
Inhalt	^ a	Seite
21.12.2021	 Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2022 und Ver- kündung der Haushaltsjahr 2022 	88
28.01.2022	 Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 	91

Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in der Sitzung am 21. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	22.797.100 Euro 22.978.100 Euro
der außerordentlichen Erträge der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro 0 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.985.100 Euro 21.043.600 Euro

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstatigkeit 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.985.100 Euro 21.043.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.014.300 Euro 7.910.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.885.600 Euro 1.870.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	29.885.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	30.824.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.885.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.507.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H. 390 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

Nordstemmen, 21. Dezember 2021

Gemeinde Nordstemmen Nicole Domorowski

Bürgermeisterin

Verkündung der Haushaltssatzung 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 24.01.2022 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden

Die Genehmigung des § 4 der Satzung gilt nach § 182 Abs. 4 Ziffer 8 NKomVG als von der Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 03.02.2022 bis 14.02.2022 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Nordstemmen Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen,

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05069 8000.

Im Rathaus gilt für Besucher*innen eine Maskenpflicht.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Nordstemmen bereitgestellt.

Nordstemmen, den 26.01.2022 Ort, Datum

Gemeinde Nordstemmen

Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim



Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 14. Januar 2022 sowie in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 13. Oktober 2021, Nds. GVBl. S. 700 wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1) Nr. 4 der Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim vom 08. Dezember 2021 wird wie folgt neu gefasst:
 - Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 23. Februar 2022. Abhängig vom Infektionsgeschehen im Landkreis Hildesheim bleibt eine Verlängerung oder vorzeitige Aufhebung vorbehalten.
- 2) Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 08. Dezember 2021 bestehen.
- 3) Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Die Zahl der Neuinfizierten im Landkreis Hildesheim ist, auch bedingt durch die zunehmende Verbreitung der Omikronvariante, weiter deutlich angestiegen. Aktuell beträgt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Hildesheim 506,1 (Stand: 28.01.2022).

Das Robert Koch-Institut bewertet das Risiko zu COVID-19 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Risikobewertung.html) aktuell wie folgt:

"Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kommt es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und es kann auch zu einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen.

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Ziel der Anstrengungen in Deutschland ist es, die Dynamik der Omikronwelle zu bremsen, um schwere Erkrankungen und Todesfälle zu minimieren und das Gesundheitswesen zu entlasten. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Vermeidung von Langzeitfolgen, die auch nach milden Krankheitsverläufen auftreten können und deren langfristige Auswirkungen noch nicht absehbar sind."

Die in der Risikobewertung definierte Zielsetzung gilt selbstverständlich weiterhin auch für das Gebiet des Landkreises Hildesheim. Zum bestmöglichen Schutz der Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger sind alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen. Die Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 08. Dezember 2021 dient dieser Zielsetzung.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 08. Dezember 2021 verwiesen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann ein Verwaltungsakt durch besondere Anordnung für sofort vollziehbar erklärt werden und damit die grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung einer Klage ausgeschlossen werden, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht.

Diese Voraussetzung liegt hier vor. Die Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung stellen einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Hildesheim dar. Diese Einschränkungen im Sinne des Infektionsschutzes sind daher stets auf Ihre Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die im Grundgesetz verankerten Freiheitsrechte eines jeden Einzelnen zu überprüfen. Es ist daher erforderlich, je nach Lage des Infektionsgeschehens unter Bezugnahme der jeweiligen Inzidenzwerte die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen, um sowohl der Eindämmung der Pandemie als auch den Freiheitsrechten der Einwohnerinnen und Einwohner gerecht zu werden. Es ist daher erforderlich und angemessen, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 28.01.2022 Lynack (Landrat)

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.